

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 35 11 Tit. 698 02 – Abgeltung von Schäden –

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II D 3 – VL 0111 –
6/80 – vom 17. November 1980:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 35 11 Tit. 698 02 – Abgeltung von Schäden, die nach dem 5. Mai 1955 im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der ausländischen Streitkräfte im Bundesgebiet entstanden sind – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 15,0 Mio DM im Haushaltsjahr 1980 zu leisten.

Die Entschädigungszahlungen werden zu 75 v. H. von den ausländischen Streitkräften und zu 25 v. H. von der Bundesrepublik Deutschland getragen.

Der Mehrbedarf ist im wesentlichen auf die umfangreichen Manöver der ausländischen Streitkräfte und die hohe Zahl an Schäden zurückzuführen, die bei Aufstellung des Haushalts 1980 nicht vorhergesehen worden sind. Nach den Anforderungen der Länder werden über den veranschlagten Betrag in Höhe von 155 Mio DM hinaus bis zu 15 Mio DM benötigt. Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch; sie lassen sich nicht in das Haushaltsjahr 1981 verschieben. Für die Mehrausgaben liegt ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vor, so daß die Voraussetzungen des Artikels 112 GG erfüllt sind.

